

Richtlinien

zur Förderung von Qualifizierung und Öffentlichkeitsarbeit in Antidiskriminierungsberatungsstellen

Auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Nr. 15.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO erlässt die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und nach Anhörung des Bundesrechnungshofs diese Richtlinien.

Inhalt

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zur § 44 BHO im Rahmen einer Projektförderung Zuwendungen für Qualifizierungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit von Antidiskriminierungsberatungsstellen.

Ziel ist die Stärkung und der Ausbau der Beratungslandschaft nach dem AGG zur Unterstützung von Betroffenen und zur Verbesserung der Prävention.

- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen in den unter 2.1. und 2.2. beschriebenen Bereichen.

2.1 Weiterqualifizierung

- Sowohl fachliche als auch methodische Fortbildung für Beraterinnen und Berater kann gefördert werden.
- Um die Nachhaltigkeit zu gewährleisten soll sichergestellt werden, dass die im Zuge der Maßnahme erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb der Beratungsstelle weitergegeben werden.
- Die Einbindung der Maßnahmen in Qualifizierungskonzepte, die auf die spezielle Antidiskriminierungsarbeit der Beratungsstelle abgestimmt sind, ist wünschenswert.

- Es sollen Maßnahmen vorgesehen werden, um Informationen zum Thema Diskriminierung, Diskriminierungsschutz sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote an andere Akteure auf lokaler Ebene weiterzugeben.

2.2 Öffentlichkeitsarbeit

- Maßnahmen zur Aufklärung und Sensibilisierung von Betroffenen über Diskriminierung, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Diskriminierungsschutz und zur Steigerung der Bekanntheit der Beratungsstelle können gefördert werden.
- Die beabsichtigten Maßnahmen sollen in ein (vorhandenes) Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit der Beratungsstelle eingepasst werden.
- Bei der Gestaltung und Durchführung der Maßnahmen ist darauf zu achten, dass diese für die Zielgruppe bestmöglich zugänglich ist (Barrierefreiheit).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind nicht-staatliche, eigenständige non-profit-Akteure, die zu allen im AGG genannten Diskriminierungsgründen beraten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen müssen dem horizontalen Beratungsansatz, d. h. der Gleichwertigkeit aller Diskriminierungsgründe, Rechnung tragen. Hierbei sind sowohl der Ausbau und die Stärkung der bereits bestehenden Arbeit als auch die Stärkung der Arbeit in einzelnen Bereichen, um eine insgesamt ausgewogene Beratung und Öffentlichkeitsarbeit zu erreichen, möglich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart: Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben gewährt werden.

5.2 Finanzierungsart: Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich im Wege der Teilfinanzierung im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung.
In geeigneten Fällen kann Festbetragsfinanzierung erfolgen.

5.3 Umfang und Höhe der Förderung: Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben.
Die maximale Förderungssumme beträgt 20.000 Euro pro Projekt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Für die Umsetzung der geförderten Projekte gelten insbesondere folgende rechtliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG
Haushaltsgesetz des jeweiligen Haushaltsjahres
Bundshaushaltsordnung – BHO
Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundshaushaltsordnung
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBestP
Verdingungsordnung für Leistungen – VOL

- 6.2 Die Datenerhebung zur Beratungstätigkeit bei Diskriminierung soll verbessert werden. Die Beratungsstelle soll sich daher mit Möglichkeiten einer Datenerhebung zu Diskriminierungsfällen nach einheitlichen Standards befassen. Die Ergebnisse sind Teil der zu erstellenden Sachberichte.
- 6.3 Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise und unter Nutzung des für das Förderprogramm entwickelten Logos auf die Förderung durch die ADS hinzuweisen. Die ADS kann Erfahrungen und Ergebnisse aus den geförderten Projekten auswerten und die Projektberichte veröffentlichen.
- 6.4 Die Zuwendungsempfänger stehen für Pressetermine / Pressekonferenzen zusammen mit der ADS zur Verfügung.

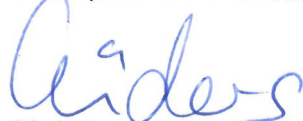
7. Verfahren

- 7.1 In dem Antrag sind die geplanten Maßnahmen, auch in ihrer zeitlichen Abfolge, darzulegen und zu erläutern. Der Bedarf, der durch die Maßnahme gedeckt werden soll, und mögliche Herausforderungen im Zuge der Umsetzung sowie wie diesen begegnet werden soll, sollen im Antrag beschrieben werden. Die Antragsteller sollen auch ihre bisherige Tätigkeit darstellen sowie ihre Ziele oder Konzepte, zu denen die geförderten Maßnahmen beitragen sollen, beschreiben.
- 7.2. Dem Antrag ist ein detaillierter Finanzierungsplan, Satzung des Vereins bzw. Verfassung o. ä. bei juristischen Personen, verbindliche Erklärungen über Eigen- und Drittmittel sowie eine Erklärung, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und dass das Projekt noch nicht begonnen hat, beizufügen. Es ist anzugeben, ob eine Umsatzsteuerpflicht besteht.
- 7.3 Anträge sind unter Verwendung des auf der Internetseite der ADS (www.netzwerk-gegen-diskriminierung.de) eingestellten Antragsformulars bis zum 21.04.2011 bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Glinkastr. 24, 10117 Berlin einzureichen. Die Antragsfrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Anträge können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.
- 7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a VwVfG, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 22.02.2011 in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 2011



Christine Lüders

Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes